



Statuten

1. Name und Sitz

- Unter dem Namen Asperger-Hilfe Nordwestschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gelterkinden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- Der Verein setzt sich für die Interessen von Menschen mit ASS (Autismus-Spektrum-Störung) sowie ihren Angehörigen ein und fördert das Verständnis für diese Menschen in der Öffentlichkeit, z. B. mittels Infoveranstaltungen. Er betreibt zudem eine unentgeltliche Anlaufstelle für erste Fragen.

3. Mittel

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen an der Höhe der Beträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Information via Mail oder Brief an den Vorstand möglich.

- Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Verletzung der Statuten
 - b) Verstöße gegen die Ziele des Vereins
 - c) Unangemessene Einmischung in die Arbeit des Vorstandes
 - d) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages innerhalb angemessener Frist

7. Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens dreissig Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen bzw. relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre – eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand:
 - a) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - b) erlässt Reglemente.
 - c) kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
 - d) kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

9.1. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber bzw. verteilt die Aufgaben selber
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

- Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. September 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gelterkinden, 29. September 2017

Für den Vorstand:

Ramona Zettel

Stephan Zettel